Aufgrund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91–1–I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Maxhütte-Haidhof folgende

Satzung

zur Regelung von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen -(SNS)-

I. Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Baulast der Gemeinde einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG (= Straßen).
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen bestehen (z. B. für Marktveranstaltungen i. S. der Gewerbeordnung).

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - 1. Aufgrabungen,
 - 2. Verlegung privater Leitungen,
 - 3. Aufstellen von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Fahnenstangen,
 - 4. Lagern von Materialien aller Art,
 - 5. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Fahrradständern, Behältnissen, Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Verkaufstischen, Verkaufswagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 - 6. Zufahrten außerhalb der geschlossenen Ortschaften,

- 7. Freitreppen,
- 8. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen,
- 9. Werbeanlagen aller Art (z. B. Schilder, Warenautomaten, Schaukästen, Plakatsäulen und -tafeln),
- 10. das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. betriebsfähig sind und/oder es sich nicht um Halten oder Parken i. S. d. StVO handelt.
- (4) Sondernutzung i. S. dieser Bestimmung ist auch
 - 1. das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 - 2. das Nächtigen oder Lagern auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gem. § 1 Abs. 1,
 - 3. das Betteln in jeglicher Form.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

- (1) Umzüge oder Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen,
- (2) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen aus Anlass von gemeinnützigen, religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen.

§ 5 Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnisoder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;
 - c) Sondernutzungen aus Anlass der Kirchweihen, für den Faschingsrummel sowie für Altstadtfeste.

II. Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne beizufügen.

§ 9 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) in der Regel für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen,
 - f) für das Nächtigen oder Lagern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - g) für das Betteln in jeglicher Form.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Fußgängerzone.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 11 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Kostensatzung der Stadt Maxhütte-Haidhof zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Die Gebühren können ermäßigt werden bzw. Sondernutzungen können ganz von Gebühren befreit werden, wenn diese
 - a) im öffentlichen Interesse,
 - b) von anerkannten gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften und Parteien oder von eingetragenen Vereinen,

ausgeübt werden und diesen Interessen bzw. Zielen dienen.

- (5) Gebührenschuldner ist derjenige,
 - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

(6) Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht:

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

Die Gebühren werden mit der Erteilung der Erlaubnis fällig. Bei nicht erlaubter Sondernutzung wird die Gebühr mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzungen werden im voraus jeweils zum 31.01. fällig.

- (7) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (8) Im voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn und soweit die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung dadurch zuwiderhandelt, dass er entgegen §§ 3 und 5

- a) eine öffentliche Verkehrsfläche unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 oder
- b) eine mit der Erlaubnis verbundenen Auflage oder Bedingung nicht erfüllt, kann gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG mit einer Geldbuße bis zu 1000,-- € belegt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist in Verbindung mit der Kostensatzung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maxhütte-Haidhof, den 03. August 2009 -Stadt-

(Stadlbauer)
3. Bürgermeister